



# **TSV Rethen von 1912 e.V.**

**Fußball-Gesundheitssport-Gymnastik-Tanzen-Tennis-Turnen-Volleyball**



# **Vereinssatzung**

## A. Allgemeine Regelungen

### **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung**

(1) Der Verein führt den Namen:

„TSV Rethen von 1912 e.V.“

(Turn- und Sportverein Rethen von 1912 e.V.)

(2) Er wurde 1912 gegründet (Wiedergründung nach dem 2. Weltkrieg 1947) und hat seinen Sitz in 38533 Rethen (Gemeinde Vordorf, Kreis Gifhorn).

Die Anschrift lautet: TSV Rethen von 1912 e.V., Geschäftsstelle, Am Sportplatz 2, 38533 Rethen.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gifhorn eingetragen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(5) Gültige Anschrift: TSV Rethen von 1912 e.V., Geschäftsstelle, Am Sportplatz 2, 38533 Rethen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

b) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes

c) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.

d) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Amateursports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vergütungen an vertraglich an den Verein gebundene Personen (Übungsleiter etc.) müssen dem Budget des Vereins angemessen sein.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (6) Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Alle politischen Parteibestrebungen und Erörterung konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

#### **B. Abteilungen des Vereins**

##### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine bestimmte Anzahl von Sparten, im folgenden Abteilungen genannt.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.
- (3) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

## **§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung**

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein bis zu einer Wertgrenze einzugehen, die in der Geschäftsordnung des Vereins von Zeit zu Zeit vom Gesamtvorstand neu festgelegt wird. Bei diesen Verpflichtungen ist der jeweilige Kontostand des Abteilungsbudgets zu beachten. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die die festgelegte Wertgrenze überschreiten, muss der Abteilungsleiter die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§ 7 Organisation der Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt mindesten einmal jährlich eine Abteilungsmitgliederversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Die Abteilungsmitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens zwei Personen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsmitgliederversammlung stattgefunden hat. Der Abteilungsleiter wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bekanntgegeben.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallenden Aufgaben.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Abschrift vorzulegen ist.

## C. Vereinsmitgliedschaft

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) und Ehrenmitglieder.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung diejenigen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zu keiner Beitragszahlung verpflichtet.
- (5) Ehrungen erfolgen für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft. Über weitere Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (6) Die Abteilungen können andere Unterscheidungskriterien treffen (z.B. aktive und passive Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung vorläufig erworben. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (3) Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme der Abteilungen, denen der Antragsteller angehören will, der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der betreffenden Person die schriftliche Berufung zu. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung wird der Antrag mit 2/3 Mehrheit entschieden.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt (Kündigung);
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vergl. § 11);

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 11 Vereinsausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei unehrenhaftem und grob unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
  - d) wenn der fällige und zweifach angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der von sechs Monaten nach dessen Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand unter Mitwirkung der Abteilung, dem das Mitglied angehört. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben / Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht § 20 anzurufen.

## **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 12 Beitragswesen**

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Grundbeitrag ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen. Neumitglieder zahlen den Betrag im ersten Jahr anteilmäßig.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs und Minimierung von Verwaltungskosten sollen die Beiträge grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

- (2) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Vorstand, im Bedarfsfälle der Gesamtvorstand, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (4) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Wirtschaftlich schwächere Mitglieder können auf Antrag von der Zahlung befreit werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen. Geldausgleichszahlungen sind zulässig.
- (6) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- (7) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsmitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand beschließen.
- (8) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (9) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§13 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) die Vereinssatzungen einzusehen und zu befolgen;
  - b) das Ansehen des Vereins zu wahren und sein Gedeihen zu fördern;
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen;
  - d) die festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren fristgemäß abzuführen.

## **§14 Rechte der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt:

- (1) sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen;
- (2) Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen;
- (3) an Versammlungen teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt:

- (1) an den Versammlungen beratend und abstimmend teilzunehmen;
- (2) Vereinsämter durch Mitwahl zu besetzen und dazu gewählt zu werden;
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht und können in der Regel nicht für ein Amt gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## E. Die Organe des Vereins

### **§ 15 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

### **§16 Tätigkeit der Organmitglieder**

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung. Eine Aufwandsentschädigung gegen Nachweis kann gezahlt werden.

### **§17 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).



- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß §12 Abs. 1
  - f) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 12 Abs. 3
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Ernennung der Ehrenmitglieder
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Zu Punkt a) bis g) ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Zu Punkt h) ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

Zu Punkt i) ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Zu Punkt j) müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Der Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einer erforderlich werdenden erneuten Mitgliederversammlung sowie die Einberufung dieser erneuten Mitgliederversammlung kann schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die als beschlussfähig festgestellt wird, erfolgen. Die Ladungsfrist für die zweite Mitgliederversammlung kann entgegen §17 Abs. 5 auf fünf Tage verkürzt werden.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a) auf Antrag des Vorstandes;
  - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung in Textform kann durch eine Einladung per E-mail Adresse mitgeteilt werden, wenn das betreffende Mitglied dem Vorstand seine E-mail Adresse mitgeteilt hat.
- (6) Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei einer Wahl entscheidet das Los.

- (8) Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Jährlich scheidet einer aus und einer wird neu gewählt.
- (9) Alle Abstimmungen müssen auf Wunsch eines Mitgliedes geheim und mit Stimmzettel erfolgen. Liegt kein entsprechender Antrag vor, erfolgen die Abstimmungen mit Handzeichen.
- (10) Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (11) Dringlichkeitsanträge sind nach dem Verlesen der Tagesordnung zu stellen und zu begründen. Sie sind im Protokoll schriftlich zu formulieren.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegen zu zeichnen ist.

## **§18 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.  
Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Vorstandsmitglieder selbst.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieses geschieht zeitlich versetzt im Wechsel: 1. Vorsitzender und Schriftführer in einem Jahr, 2. Vorsitzender und Kassenwart im nächsten Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Ende der Versammlung über die satzungsgemäße Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins nach innen und nach außen. Der 1. Vorsitzende hat die Leitung aller Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind Mitglieder des Vorstandes. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung.

## **§19 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Gesamtvorstand ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen
  - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen
  - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen.

## **§ 20 Schiedsgericht**

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu benennen, diese müssen sich innerhalb von vier Wochen auf einen Vorsitzenden einigen. Geschieht das nicht, wird der Vorsitzende vom Direktor des Amtsgerichts Gifhorn bestellt. Dieser kann den Vorsitz auch unmittelbar selbst übernehmen.
- (3) Verfahren und Entscheidung des Schiedsgerichtes richten sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Vereinsordnung**

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anders geregelt ist.
- (3) Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Finanzordnung (Beitragsordnung)
  - b) Jugendordnung
  - c) Haus- und Platzordnung
  - d) Ehrenordnung
  - e) Schiedsgerichtsordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen erlassen werden.

## **§ 22 Haftpflicht**

Alle Mitglieder des TSV Rethen sind bei Sportunfällen gemäß den Bedingungen des Landessportbundes versichert.

## **§ 23 Haftungsbeschränkungen**

Der TSV Rethen haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Abteilungen des Vereins entstehenden Schäden und Verlusten, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

## **§ 24 Zusatzprotokolle**

Vereinsinterne Angelegenheiten, die für die Abteilungen bindend sind, jedoch keine rechtlichen Konsequenzen nach außen darstellen, sind als Zusatzprotokoll der Satzung beizugeben und von allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes abzuzeichnen. Die Gültigkeit dieser Protokolle muss von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bei Zustimmung sind die Regelungen bindend.

## **§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) In derselben Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vordorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 20.01.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Rethen, den 20.01.2018

---

Ute Schlote (stellvertretende Vorsitzende)

---

Ulrike Ramünke (Schriftführerin)

---

Frauke Bachmann (Kassiererin)